

Dorfverein-Zunzingen

-Satzung-

§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Dorfverein Zunzingen und hat seinen Sitz in Müllheim-Zunzingen mit Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg.

§2 – Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(nichtwirtschaftl. Verein § 21 BGB)

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft, der Senioren und insbesondere der Belange der Jugend. Er fördert darüber hinaus auch die Kultur und das Brauchtum im dörflichen Leben.
Gemeinsam mit den zuständigen Stellen will er das dörfliche Ortsbild und unsere Umwelt erhalten und weitergestalten, sowie unsere Lebensqualitäten sichern.
- 3) Der Verein wird zu diesem Zweck
 - a. Veranstaltungen entsprechend seinen Zwecken durchführen
 - b. gesellige Zusammenkünfte organisieren, sofern diese im Vergleich zum Vereinszweck von untergeordneter Bedeutung sind.
- 4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung und steht auf demokratischer Grundlage. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§3 – Mitglieder

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder

- 1) Die Bürger von Zunzingen können ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ordentliche Mitglieder werden.
- 2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zielen des Vereines positiv gegenübersteht.
- 3) Alle vereinsinternen Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

§4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu richten.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 4) Es besteht Beitragspflicht.

§5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Der Antrag Nicht-Volljähriger ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen. Die fördernde Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Vorstandes erworben.
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

Ausschluss erfolgt bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzung und Ziele des Vereins. Das Mitglied wird über den beabsichtigten Ausschluss vom Vorstand schriftlich informiert und hat mindestens Wochen Zeit für einen Widerspruch. Der Vorstand entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit und sofortiger Wirkung.

§6 – Jahresbeitrag für ordentliche und fördernde Mitglieder

Dieser wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 – Der Vorstand

- 1) Der Vorstand setzt sich aus voll geschäftsfähigen Mitgliedern zusammen.
Er besteht im Einzelnen aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassierer
 - e. 3 Beiräte
- 2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Rechtsgeschäfte bis EUR 400,- führt der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende selbständig durch. Rechtsgeschäfte über EUR 400,- bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 5) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben routinemäßig. Zahlungsanweisungen bis EUR 400,- unterschreibt der Kassierer allein. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen zusätzlich der Unterschrift eines der beiden Vorstände.
- 6) Der Vorstand wird durch Beschluss von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellt. Die Bestellung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 7) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mindestens vierteljährlich, die vom 1. Vorstand und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes hat der Vorstand die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen seine Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- 9) Der Vorstand organisiert regelmäßige Treffen der Mitglieder zum Umsetzen der Vereinsziele.

§8 – Mitgliederversammlung

- 1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom jeweiligen Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:
 - a. Angelegenheiten, welche vom oder über den Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Entscheidungen über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern auf jeweils zwei Jahre.
- 3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des ersten Quartals eines jeden Kalenderjahres statt. Diese ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der lokalen Presse vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/4 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, oder 2/3 des Vorstandes dies beschließen.

§9 – Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Zweckes anfallende Vereinsvermögen soll ausschließlich gemeinnützig Zwecke im Ortsteil Zunzingen im Sinne des §2 verwendet werden.
Das Vermögen geht in die Obhut der Stadtverwaltung Müllheim über zur Erledigung dieser Aufgabe.

§10 – Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist Zunzingen, Gerichtsstand ist Freiburg.

§11 – Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßige berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen zum Schadensersatz, verpflichtenden Handlung einem Dritten zufügt.

§12 – Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim in Kraft.
- 2) Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden, oder durch Steuergesetzänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich werden.

Müllheim-Zunzingen, den 19. Januar 2024